

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (62)357

Vol. 1962/0079

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(62) 357 endg.

Orig.: F

Brüssel, den 12. Dezember 1962

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATS

über

Ausnahmebestimmungen für Mehl und Stärke
von Manihot und anderen Wurzeln und Knollen,
die aus den assoziierten afrikanischen Staaten
und Madagaskar stammen

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

VI/KOM(62) 357 endg.

VERORDNUNG DES RATES

über Ausnahmegestimmungen für Mehl und Stärke von
Manihot und anderen Wurzeln und Knollen, die aus den
assoziierten afrikanischen Staaten und Madagas-
kar stammen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Er-
richtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere
auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 55 des Rates über die Regelung für Getrei-
deverarbeitungserzeugnisse, insbesondere auf Artikel 7 und 9,

auf Vorschlag der Kommission; und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 14 der Verordnung Nr. 19 des Rates sieht für bestimmte im Anhang zu
der gleichen Verordnung aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse die Einführung
einer Abschöpfungsregelung vor, die jede andere Schutzmassnahme an der
Grenze ersetzen soll.

Unter diesen Verarbeitungserzeugnissen erscheinen Mehl und Griess von
Manihot und anderen Wurzeln und Knollen sowie Stärke von Manihot, für die
in der Verordnung Nr. 55 des Rates eine Regelung festgelegt wurde.

Vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 19 des Rates galt bei der Einfuhr in
die Mitgliedstaaten für diese Erzeugnisse, wenn sie aus den assoziierten afri-
kanischen Staaten und Madagaskar stammten, die im vierten Teil des Vertrages
vorgesehene Sonderregelung.

Die auf die Einfuhren dieser aus den genannten Ländern stammenden Erzeug-
nisse bisher anwendbare Regelung läuft am 31. Dezember 1962 ab.

.../...

Es muß vermieden werden, daß nach diesem Zeitpunkt in den Handelsbeziehungen zwischen den assoziierten Staaten und den Mitgliedstaaten ernsthafte Störungen auftreten.

Die Schlußresolution der zweiten Ministertagung zwischen den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am 9. und 10. April 1962 wird in Erwägung gezogen.

Die künftige Assoziierungsregelung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar, die die Berücksichtigung der Interessen der assoziierten Staaten hinsichtlich der den europäischen Erzeugnissen entsprechenden und mit diesen konkurrierenden Waren sowie ein Konsultationsverfahren zu diesem Zweck vorsieht, ist noch nicht in Kraft getreten.

Zur Wahrung der Interessen aller Beteiligten sind somit besondere und zeitlich begrenzte Ausnahmebestimmung zur Verordnung Nr. 19 des Rates unerläßlich -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten wird die Anwendung der Abschöpfungsregelung der Verordnung Nr. 19 des Rates und insbesondere ihres Artikels 14 bei folgenden Waren:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
11.06	Mehl und Grieß von Sago, Manihot, Maranta, Salep sowie von anderen Wurzeln und Knollen der Nr. 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs A.von Manihot B Sonstige
ex 11.08 A IV	Stärke von Sago, Manihot, Maranta, Salep sowie anderen Wurzeln und Knollen der Nr. 07.06 des Gemeinsamen Zolltarifs

.../...

unter der Bedingung ausgesetzt:

- a) daß die betreffenden Waren aus assoziierten afrikanischen Staaten bzw. aus Madagaskar stammen und von dort eingeführt werden,
- b) daß die Einfuhren vor dem 1. Juli 1963 durchgeführt werden,
- c) daß die unter diesen Bedingungen in die Mitgliedstaaten eingeführten Mengen nicht diejenigen Mengen dieser Waren übersteigen, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar während eines beliebigen zusammenhängenden Zeitraums von sechs Monaten zwischen dem 1. Januar 1958 und dem 31. Dezember 1961 eingeführt wurden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten wenden auf die in Artikel 1 bezeichneten Waren bis zu der dort genannten Höchstmenge die Zollregelung an, die am 29. Juli 1962 in Kraft war.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission

- a) den nach Artikel 1 Buchstabe c) gewählten Referenzzeitraum und die entsprechenden Mengen und
- b) am 15. eines jeden Monats die jeweils von ihnen im Rahmen dieser Verordnung eingeführten Mengen mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Sie gilt bis zum 1. Juli 1963

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am
Für die Kommission
Der Präsident